

RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN

ENTSCHEID

Nr. 26.586 vom 29. April 2009
in der Sache RAS X II

In Sachen: X
Bestimmter Wohnsitz: X

gegen:

den belgischen Staat, vertreten durch den Minister des Innern, derzeit den Minister der Migrations- und Asylpolitik.

DER PRÄSIDENT DER II. KAMMER,

Gesehen den Antrag, X, der erklärt sierraleonischer Staatsangehörigkeit zu sein, am 27. Juli 2007 eingereicht hat, um die Aussetzung der Ausführung und die Nichtigerklärung des Beschlusses des Beauftragten des Ministers vom 5. Juli 2007 zur Unzulässigkeitserklärung des Antrages auf Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9, dritter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der antragstellenden Partei am 12. Juli 2007 zur Kenntnis gebracht, zu beantragen.

Unter Berücksichtigung des Titels Ibis, Kapitel 2, Abschnitt IV, Unterabschnitt 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern.

Gesehen den Schriftsatz mit Anmerkungen.

Unter Berücksichtigung des Beschlusses vom 16. Januar 2009, in dem die Sitzung am 25. Februar 2009 um 9.30 Uhr anberaumt wird.

Gehört den Bericht des Kammerpräsidenten Ch. BAMPS.

Gehört die Anmerkungen des Rechtsanwalts BELMESSIERI, der loco Rechtsanwalt M. LAZARUS für die antragstellende Partei erscheint und Rechtsanwalts S. MATRAY, der loco Rechtsanwälte D. MATRAY und P. LEJEUNE für die beklagte Partei erscheint.

FASST NACH BERATUNG DEN FOLGENDEN ENTSCHEID:

1. Dienliche Daten zur Beurteilung der Sache

1.1. Am 29. März 2007 reicht die antragstellende Partei einen zweiten Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9, dritter Absatz des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (hiernach: das Ausländergesetz) ein.

1.2. Am 5. Juli 2007 wird dieser Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom Beauftragten des Ministers für unzulässig erklärt und wird die antragstellende Partei aufgefordert, die

Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, die ihr am 15. März 2007 zur Kenntnis gebracht wurde, schnellstmöglich auszuführen. Dieser Beschluss wird der antragstellenden Partei am 12. Juli 2007 zur Kenntnis gebracht. Dies ist der angefochtene Beschluss, dessen Gründe lauten wie folgt:

„In Hinweis auf den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis, der am 30/03/2007 von (...)

geschickt wurde in Ausführung von Artikel 9.3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, teile ich Ihnen mit, dass der Antrag **unzulässig** ist.

BEGRÜNDUNGEN: keine außergewöhnlichen Umstände wurden angeführt

Die erwähnten Elemente bilden keinen außergewöhnlichen Umstand, der erklärt, weshalb die betroffene Person den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht durch Mittel vom üblichen Verfahren einreichen können, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.

Die Tatsache, dass die betroffene Person alleine als 15-jähriger nach Belgien kam, seit 2002 in Belgien lebt, rund fünf Jahre in Belgien verbracht, integriert wäre und sich einen Freundeskreis und eine Persönlichkeit aufgebaut hat, ist an sich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt die Tatsache, dass der Regularisierungsantrag in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 1980 in Belgien eingereicht wird, nicht.

Die betroffene Person wusste, dass sein Aufenthalt nur vorläufig, im Rahmen des Asylverfahrens, zugelassen wurde und dass sie im Fall einer negativen Entscheidung das Land verlassen musste. Am 28/05/2002 wurde sein Asylantrag abgeschlossen mit einer bestätigenden Entscheidung der Weigerung des Aufenthalts durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Die betroffene Person hat die erste Anweisung (notifiziert am 16.04.2002) das Staatsgebiet zu verlassen nicht ausgeführt und seitdem ist sein Aufenthalt in Belgien illegal. Auch die zweite Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (notifiziert am 15.03.2007), ausgestellt infolge der Abweisung der vorigen Aufenthaltserlaubnis, hat er nicht ausgeführt. Ein längerer illegaler Aufenthalt gibt keine Rechte mit Rücksicht auf eine Regularisierung.

Die Dauer des Verfahrens - kein zwei Monate - war auch nicht so lang, dass sie als unbillig lang betrachtet werden kann.

Der Betroffene behauptet weiter, dass er als Minderjähriger alleine nach Belgien kam. Die Radiographie seines Handgelenks am 08.04.2002 zeigte jedoch dass er damals schon volljährig war.

Schließlich meint der Betroffene, dass man ihn nicht kann zwingen, das Land zu verlassen weil dies einen Verstoß gegen Artikel 23 darstelle. Grundgesetzartikel 23 sieht vor, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Der Betroffene beweist allerdings nicht auf welche Weise eine Rückkehr ins Herkunftsland einen Verstoß gegen diesen Grundgesetzartikel darstellen würde.

Demzufolge muss die betroffene Person die Anweisung das Grundgebiet zu verlassen, die ihm am 15.03.2007 notifiziert worden ist, so schnell wie möglich ausführen.“

2. Verfahren

Die antragstellende Partei beantragt in ihrem Antrag das kostenlose Verfahren und die Verurteilung der Gegenpartei zu den Kosten des Verfahrens.

Von Amts wegen wird festgestellt, dass der Rat für Ausländerstreitsachen keine Gerichtskosten auferlegen kann und deshalb weder das kostenlose Verfahren gewähren noch die beklagte Partei zu den Kosten des Verfahrens verurteilen kann. Der Antrag der antragstellenden Partei dazu wird abgelehnt.

3. Untersuchung der Klage

3.1. In einem ersten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen das Prinzip, dass eine ausscheidende Regierung nur laufende Angelegenheiten regeln darf, an.

Zur Untermauerung des ersten Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verstoß gegen das Prinzip, dass eine ausscheidende Regierung nur laufende Angelegenheiten regeln darf.“

Die angefochtene Entscheidung wurde durch den Innenminister am 05.07.2007 getroffen.

Der derzeitige Innenminister, Patrick DEWAELE durfte jedoch zum Zeitpunkt der Entscheidung nur laufende Angelegenheiten regeln.

In der Tat wurde das belgische Parlament am 10.06.2007 neu gewählt.

Zum Zeitpunkt der Entscheidung hatte das Parlament Ferien. Darüber hinaus stand zudem noch keine neue Regierung und keine Parlamentsmehrheit fest.

Eine Kontrolle der Entscheidung vom 05.07.2007 innerhalb des Parlaments war somit nicht möglich.

Die Entscheidung vom 05.07.2007 ist keine laufende Angelegenheit (affaire courante).

Im Gegenteil betrifft sie das Aufenthaltsstatut einer Person und fordert diese darüber hinaus auf, das belgische Grundgebiet so rasch wie möglich zu verlassen.

Es handelt sich folglich um eine fundamentale Entscheidung, die der Innenminister am 05.07.2007, als er lediglich berechtigt war, laufende Angelegenheiten zu regeln, nicht hätte treffen dürfen.“

In ihrer Darlegung des ersten Grundes führt die antragstellende Partei an, dass der derzeitige Innenminister zum Zeitpunkt des Beschlusses nur laufende Angelegenheiten regeln dürfe, da das Parlament neu gewählt worden war, es zum Zeitpunkt des Beschlusses Ferien hatte und darüber hinaus noch keine neue Regierung und keine Parlamentsmehrheit feststand, sodass eine Kontrolle des angefochtenen Beschlusses durch das Parlament nicht möglich gewesen sei. Die antragstellende Partei führt an, dass der angefochtene Beschluss keine laufende Angelegenheit sei, sondern im Gegenteil das Aufenthaltsstatut einer Person betreffe und diese darüber hinaus auffordere, das Grundgebiet so rasch wie möglich zu verlassen, sodass es um ein fundamentaler Beschluss gehe, welchen der Innenminister zu diesem Zeitpunkt nicht hätte treffen dürfen.

Der Rat weist darauf hin, dass der angefochtene Beschluss vom Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres entsprechend der geltenden gesetzlichen Bestimmungen getroffen wurde. Der Staatsrat beschreibt die Handlungen der täglichen Verwaltung wie folgt: *„Die soort van regelmatig toevloeiende zaken waarvan de afhandeling, ook al kan daar de uitoefening van enige discretionaire bevoegdheid bij te pas komen, geen beslissing over de oriëntatie van het beleid onderstelt, omdat het gaat om de gewone uitvoering of toepassing van in de wet, verordening of richtlijnen neergelegde voorschriften, zulks in overeenstemming met de gevestigde uitlegging van die voorschriften.“* (Staatsrat 9. Juli 1975, Nr. 17.128 und Staatsrat 29. Januar 1980, Nr. 20.080). Im vorliegenden Fall übte der Beauftragte des Innenministers die Befugnis aus, die ihm gemäß Artikel 9 des Ausländergesetzes zugewiesen wurde und ist das Treffen des angefochtenen Beschlusses deshalb eine Tat der täglichen Verwaltung, sodass ein Verstoß gegen das von der antragstellenden Partei angeführten Prinzip nicht angenommen werden kann.

Der erste Grund ist unbegründet.

3.2. In einem zweiten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltentrennung und gegen Artikel 23 des Gerichtsgesetzbuches an.

Zur Untermauerung des zweiten Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verstoß gegen das Prinzip der Gewaltentrennung sowie gegen Artikel 23 des Gerichtsgesetzbuches

In der angefochtenen Entscheidung verweist das Ausländeramt darauf, dass I.K. behaupten würde, als Minderjähriger nach Belgien gekommen zu sein, die Röntgenaufnahme seines Handgelenks vom 08.04.2002 jedoch zeigen würde, dass er damals schon volljährig gewesen sei.

Unabhängig davon, dass bestritten ist, dass durch eine Radiografie das präzise Alter einer Person bestimmt werden kann (siehe unten), verstößt die Gegenpartei mit dieser Feststellung gegen das Prinzip der Gewaltentrennung, sowie gegen Artikel 23 des Gerichtsgesetzbuches (Kraft der abgeurteilten Sache).

Durch eine erste Entscheidung des Jugendrichters des Gerichts Erster Instanz EUPEN vom 13.07.2001, sowie durch folgende Entscheidungen, hat sich der Jugendrichter für I.K. für zuständig erklärt und folglich gerichtlich anerkannt, dass das Geburtsdatum vom 05.08.1985 korrekt ist.

Da eine gerichtliche Entscheidung das Alter des Antragstellers bestätigt, konnte der Belgische Staat in der angefochtenen Entscheidung vom 05.07.2007 nicht argumentieren, dass der Antragsteller zum Zeitpunkt seiner Ankunft in Belgien schon volljährig gewesen sei.

Auch aus diesen Gründen muss die angefochtene Entscheidung annulliert werden.“

In ihrer Darlegung des zweiten Grundes führt die antragstellende Partei an, dass im angefochtenen Beschluss auf die Tatsache verwiesen wird, dass sie behaupten würde, als Minderjähriger nach Belgien gekommen zu sein, aber dass eine Röntgenaufnahme ihres Handgelenks vom 8. April 2002 zeigen würde, dass sie damals schon volljährig gewesen sei und dass die beklagte Partei, unabhängig von der Tatsache, dass bestritten sei, dass durch eine Radiografie das präzise Alter einer Person bestimmt werden könne, mit dieser Feststellung gegen das Prinzip der Gewaltentrennung und gegen Artikel 23 des Gerichtsgesetzbuchs, die Kraft der abgeurteilten Sache, verstoße. Die antragstellende Partei verweist auf eine Entscheidung des Jugendrichters in Eupen vom 13. Juli 2001 und auf weitere Entscheidungen, in den der Jugendrichter sich für die antragstellende Partei zuständig erklärt hat und folglich gerichtlich anerkannt habe, dass das von ihr angegebene Geburtsdatum korrekt ist. Sie führt an, dass, da eine gerichtliche Entscheidung ihre Alter bestätigt hat, der Beauftragte des Ministers im angefochtenen Beschluss nicht argumentieren könne, dass die antragstellende Partei zum Zeitpunkt ihrer Ankunft in Belgien schon volljährig gewesen sei.

Der Rat stellt fest, dass sich der zweite Grund spezifisch gegen die folgende Erwägung richtet: *„Der Betroffene behauptet weiter, dass er als Minderjähriger alleine nach Belgien kam. Die Radiographie seines Handgelenks am 08.04.2002 zeigte jedoch dass er damals schon volljährig war.“* Es handelt sich hierbei jedoch um ein überflüssiges Motiv, da im angefochtenen Beschluss bereits zu dem von der antragstellenden Partei angeführten Umstand, dass sie als 15-Jährige alleine nach Belgien kam, ausgesagt wurde, dass dies kein außergewöhnlicher Umstand ist. Die eventuelle Unregelmäßigkeit dieser Grundlage ist deshalb nicht derart, dass sie den angefochtenen Beschluss beeinträchtigen kann.

Obendrein weist der Rat darauf hin, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis weder irgendeine Entscheidung des Jugendrichters von Eupen erwähnt noch irgendeine relevanten Unterlagen beilegt. Ihrem Antrag legt sie zwei Entscheidungen bei, wobei der Rat feststellt, dass in der ersten Entscheidung vom 13. Juli 2001 (Rep. Nr. 222) unter **„In Sachen“** auf die antragstellende Partei verwiesen wird und angegeben ist, dass diese am 2. Juli 1986 geboren ist, während in der zweiten Entscheidung

vom 10. Oktober 2001 (Rep. Nr. 276) der 5. August 1985 als Geburtsdatum angegeben ist. Sowohl aus dieser Diskrepanz als aus der Tatsache, dass nirgendwo aus den betreffenden Entscheidungen hervorgeht, dass das Alter der antragstellenden Partei ermittelt wurde, kann geschlossen werden, dass der Jugendrichter sich lediglich auf die Erklärungen der antragstellenden Partei zu ihrem Geburtsdatum gestützt hat. Die Unstimmigkeit betreffend des Alters der antragstellenden Partei, die aus den oben genannten Entscheidungen hervorgeht, entspricht außerdem der Verwaltungsakte: im ersten Dokument, das bezüglich der antragstellenden Partei nach ihrer Ankunft in Belgien erstellt wurde, nämlich ein Verwaltungsbericht Ausländerkontrolle vom 6. Juli 2001, ist als Geburtsdatum der 2. Juli 1986 angegeben, in späteren Dokumenten ist manchmal der 2. Juli 1986 und manchmal der 5. August 1985 angegeben. Auf der Grundlage der Erklärungen der antragstellenden Partei, dass sie an einem bestimmten Datum geboren wurde und deshalb zum Zeitpunkt, in dem sie den Jugendrichter in Anspruch genommen hat, minderjährig war, hat sich der Jugendrichter für zuständig erklärt, aber hieraus kann nicht geschlossen werden, dass damit gerichtlich anerkannt ist, dass das Geburtsdatum vom 5. August 1985 korrekt ist, umso mehr, da die eine Entscheidung von einem Geburtsdatum am 5. August 1985 und die andere von einem am 2. Juli 1986 ausgeht. Die oben genannten Entscheidungen verhindern also nicht, dass der Beauftragte des Ministers auf der Grundlage der Handgelenksradiografie, die am 8. April 2002 durchgeführt wurde, im angefochtenen Beschluss erwogen hat, dass die antragstellende Partei bereits volljährig war. Ein Verstoß gegen die Gewaltentrennung und Artikel 23 des Gerichtsgesetzbuchs wird nicht nachgewiesen.

Der zweite Grund ist nicht annehmbar.

3.3. In einem dritten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung an.

Zur Untermauerung des dritten Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung

Artikel 23 sieht vor, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Den Antragssteller nunmehr zwingen, das Land zu verlassen, würde einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellen.

In der angefochtenen Entscheidung hat das Ausländeramt die Gesamtsituation des Antragsstellers nicht berücksichtigt.

Der Antragssteller kam alleine als 15-Jähriger nach BELGIEN, wurde durch eine Parlamentarierin aufgegriffen und war Gegenstand einer Frage im Parlament.

Der Antragsteller hat vollkommen auf sich allein gestellt rund 6 Jahre in Belgien verbracht (er wurde durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unterstützt).

Mit anderen Worten hat der Antragssteller einen Großteil seiner Jugend in BELGIEN verbracht, sich einen Freundeskreis und eine Persönlichkeit aufgebaut. Den Antragsteller nach SIERRA LEONE ausweisen, würde bedeuten, dass dessen Persönlichkeit gebrochen würde. Der Antragsteller hat keinerlei Kontakte und familiäre Bande mehr zu seinem Heimatland, sein Lebensmittelpunkt befindet sich in EUPEN.“

Der Rat stellt fest, dass die antragstellende Partei in ihrer Darlegung des zweiten Grundes wiederholt, was sie bereits in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführt hat, nämlich dass Artikel 23 der Verfassung bestimme, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen und dass gegen diese Bestimmung verstoßen würde, wenn sie gezwungen würde, das Land zu verlassen, dass die Gesamtsituation nicht berücksichtigt sei, dass sie als 15-Jährige alleine nach Belgien gekommen sei, durch eine Parlamentarierin aufgegriffen worden sei, Gegenstand einer Frage im Parlament gewesen sei und rund 6 Jahre

vollkommen auf sich allein gestellt in Belgien verbracht habe, dabei durch die deutschsprachige Gemeinschaft unterstützt und dass sie deshalb einen Großteil ihrer Jugend in Belgien verbracht, sich einen Freundeskreis und eine Persönlichkeit aufgebaut habe. Sie fügt in ihrem jetzigen Antrag hinzu, dass eine Ausweisung nach ihrem Herkunftsland ihre Persönlichkeit zerstören würde, dass sie keinerlei Kontakte und familiäre Bande mehr zu ihrem Heimatland habe und ihr Lebensmittelpunkt sich in Eupen befinde.

Betreffend der Elemente, welche die antragstellende Partei bereits in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführt hat, stellt der Rat fest, dass im angefochtenen Beschluss auf Artikel 23 der Verfassung eingegangen wird: Der Beauftragte des Ministers stellt fest, dass der Betroffene nicht beweist, auf welche Weise eine Rückkehr in das Herkunftsland ein Verstoß gegen diesen Verfassungsartikel wäre. Außerdem wird im angefochtenen Beschluss festgestellt, dass die Tatsache, dass die antragstellende Partei als 15-Jährige alleine nach Belgien kam, rund fünf Jahre in Belgien verbracht hat und einen Freundeskreis sowie eine Persönlichkeit aufgebaut hat, an sich nicht außergewöhnlich ist und nicht rechtfertigt, dass der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis unter Anwendung von Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes in Belgien eingereicht wird. Der Rat stellt ebenfalls fest, dass die antragstellende Partei sich in ihrem jetzigen Antrag sowohl betreffend der Elemente, die sie bereits in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführt hat, als auch betreffend der Elemente, die sie erstmalig im jetzigen Antrag anführt und wobei angemerkt werden muss, dass der Beauftragte des Ministers diese deshalb nicht berücksichtigen konnte, auf reine Behauptungen beschränkt, die keineswegs belegt werden, und dass sie keineswegs nachweist, in welcher Art und Weise genau gegen Artikel 23 der Verfassung verstoßen ist. Abgesehen von der Frage, ob es dem Rat zusteht eine direkte Verfassungsprüfung durchzuführen, wird ein Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung deshalb nicht plausibel gemacht.

Der dritte Grund ist unbegründet.

3.4. In einem vierten Grund führt die antragstellende Partei den Verstoß gegen Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte an.

Zur Untermauerung des vierten Grundes legt die antragstellende Partei in ihrem Antrag Folgendes dar:

„Verstoß gegen das Gesetz vom 29.07.1991 über die formelle Begründung von Verwaltungsakten (Artikel 2 und 3)

- Das Ausländeramt stellt in der angefochtenen Entscheidung fest, dass der Antragsteller die erste Anweisung (notifiziert am 16.04.2002) das Staatsgebiet zu verlassen nicht ausgeführt habe und seitdem sein Aufenthalt in Belgien illegal sei.

Dies ist nicht korrekt.

Die Entscheidung des Generalkommissariats sah eine Nicht-Rückführungsklausel vor.

Darüber hinaus hat der Eupener Jugendrichter in der Entscheidung vom 13.07.2001, sowie in den folgenden Entscheidungen dem belgischen Staat untersagt, den Antragsteller auszuweisen.

Erst als der Antragsteller einen Antrag auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus gestellt hatte, wurde er am 24.01.2007 aufgefordert, das Land zu verlassen mit der Begründung, dass die Rückführungsklausel nicht mehr aktuell sei.

Vorher war der Antragsteller nie aufgefordert worden, das Land zu verlassen.

Die Nicht-Rückführungsklausel, die das Generalkommissariat vorgesehen hatte, war nicht widerrufen worden.

Das Ausländeramt kann folglich nicht auf einen illegalen Aufenthalt ab 2002 schließen.

- In der angefochtenen Entscheidung führt das Ausländeramt ebenfalls an, dass der Antragsteller, als er nach Belgien gekommen sei, bereits volljährig gewesen sei und dies aus einer Radiografie seines Handgelenks zum 08.04.2002 hervorgehen würde.

Wie bereits angeführt, ist diese Begründung nicht stichhaltig, da der Jugendrichter des Gerichts Erster Instanz EUPEN aufgrund der Tatsache, dass er sich mit der Angelegenheit befasst hat, das Alter des Antragstellers (Geburtsdatum 05.08.1985, somit 15 Jahre zum Zeitpunkt seiner Ankunft) anerkannt hat.

Darüber hinaus ist die angewandte Methode, nämlich die Festlegung des Alters aufgrund von Röntgenaufnahmen, medizinisch und wissenschaftlich weder fundiert, noch präzise.

Das Ergebnis erbrachte lediglich eine ungefähre Schätzung des Alters zwischen 18 und 19 Jahre (am 16.04.2002).

Es wird jedoch nicht erläutert, inwiefern diese Methode eine genaue Bestimmung des Alters erlaubt, inwiefern die ethnologische Herkunft des Antragstellers berücksichtigt wurde und wie präzise eine solche Methode ist.

Eine genaue Altersbestimmung ist nicht möglich, sondern lediglich sehr ungefähre Schätzungen.

Die angefochtene Entscheidung ist daher nicht begründet.“

Der Rat weist darauf hin, dass die in den Artikeln 2 und 3 des Gesetzes vom 29. Juli 1991 über die ausdrückliche Begründung der Verwaltungsakte festgelegte ausdrückliche Begründungspflicht zum Zweck hat, dem Bürger, auch wenn ein Beschluss nicht angefochten ist, die Gründe zur Kenntnis zu bringen, weshalb die Verwaltungsbehörde den getroffen hat, sodass er beurteilen kann, ob Anlass besteht, die ihm zur Verfügung stehenden Beschwerden einzulegen. Die Artikel 2 und 3 des genannten Gesetzes vom 29. Juli 1991 verpflichten die Behörde dazu, im Akt die juristischen und faktischen Grundlagen aufzunehmen, die dem Beschluss zugrunde liegen und dies in „angemessener“ Weise. Der Begriff „angemessen“ impliziert, dass die auferlegte Begründung rechtlich und faktisch dem Gewicht des getroffenen Beschlusses entsprechen muss.

Die Pflicht zur ausdrücklichen Begründung bedeutet jedoch nicht, dass die beschließende Verwaltungsbehörde die Motive der genannten Gründe des Beschlusses angeben muss. Sie muss also nicht „weiter“ begründen, sodass deshalb die ausdrückliche Begründung nicht bedeutet, dass die beschließende Behörde für jede Grundlage in ihrem Beschluss das „Warum“ oder „eine Erläuterung“ angeben muss.

Außerdem muss angemerkt werden, dass, falls ein Beschluss mit allgemeinen Grundlagen begründet ist oder sogar ein Beispiel einer stereotypen, gängigen und standardisierten Begründung wäre, diese bloße Tatsache an sich alleine noch nicht bedeutet, dass der angefochtene Beschluss nicht ordnungsgemäß begründet ist (Staatsrat 27. Oktober 2006, Nr. 164.171 und Staatsrat 27. Juni 2007, Nr. 172.821).

Der angefochtene Beschluss muss deutlich die bestimmenden Motive angeben, auf deren Grundlage die Unzulässigkeit des Antrages beschlossen wird.

In der Begründung des angefochtenen Beschlusses wird auf die juristische Grundlage, nämlich Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes, und auf die Tatsache, dass die antragstellende Partei keine außergewöhnlichen Umstände angeführt hat, verwiesen. Aus dem angefochtenen Beschluss geht hervor, dass der Beauftragte des Ministers auf die im Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis angeführten Elemente eingegangen ist. Infolgedessen muss festgestellt werden, dass die antragstellende Partei nicht klarstellt, auf welchen Punkt diese Begründung ihr nicht ermöglicht zu verstehen, aufgrund welcher

juristischen und faktischen Angaben den angefochtenen Beschluss genommen wurde, dermaßen, dass hierdurch der Zweck der formellen Begründungspflicht nicht erfüllt wäre.

Aus dem Antrag geht ferner hervor, dass die antragstellende Partei die Begründung des angefochtenen Beschlusses kennt, sodass der Zweck der ausdrücklichen Begründungspflicht im vorliegenden Fall erreicht ist und sie infolgedessen den Verstoß gegen die materielle Begründungspflicht anführt, sodass der vierte Grund aus dieser Sicht untersucht werden muss.

Außerdem muss betont werden, dass es bei der Beurteilung der materiellen Begründungspflicht nicht zur Befugnis des Rates gehört, seine Beurteilung des Antrages auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis gemäß Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes, an die Stelle dieser der Verwaltungsbehörde zu setzen. Der Rat ist bei der Ausübung seiner gesetzlichen Aufsicht nur befugt zu überprüfen, ob diese Behörde bei der Beurteilung dieses Antrages von den richtigen faktischen Daten ausgegangen ist, ob sie diese korrekt beurteilt hat und ob sie aufgrund dessen nicht unvernünftig zu ihrem Beschluss gekommen ist.

Das Hauptmotiv des angefochtenen Beschlusses besteht darin, dass die antragstellende Partei keine außergewöhnlichen Umstände angeführt hat, die den Antrag in Belgien rechtfertigen können.

Der zur Zeit ihres Antrages auf Aufenthaltserlaubnis geltende Artikel 9 des Ausländergesetzes lautet wie folgt:

„Um sich über die in Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich aufhalten zu dürfen, muss der Ausländer, der sich nicht in einem der in Artikel 10 vorgesehenen Fälle befindet, dazu vom Minister oder von dessen Beauftragtem die Erlaubnis erhalten haben.

Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag, durch Gesetz oder durch einen Königlichen Erlass bestimmt sind, muss der Ausländer diese Erlaubnis bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragen, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann diese Erlaubnis vom Ausländer beim Bürgermeister des Ortes, wo er sich aufhält, beantragt werden; dieser leitet den Antrag an den Minister oder dessen Beauftragten weiter. In dieser Fall wird sie in Belgien ausgestellt.“

Als allgemeine Regel gilt, dass eine Erlaubnis, um sich über drei Monate hinaus im Königreich aufzuhalten, von einem Ausländer bei der belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung beantragt werden muss, die für seinen Wohnort oder für seinen Aufenthaltsort im Ausland zuständig ist. Unter außergewöhnlichen Umständen wird ihm jedoch gestattet, den Antrag an den Bürgermeister seines Aufenthaltsorts in Belgien zu richten. Nur wenn außergewöhnliche Umstände anwesend sind, welche rechtfertigen, dass die Erlaubnis nicht bei den belgischen diplomatischen oder konsularischen Vertretern im Ausland eingeholt wird, kann die Aufenthaltserlaubnis in Belgien beantragt werden.

Die außergewöhnlichen Umstände, erwähnt in Artikel 9, dritter Absatz des Ausländergesetzes, dürfen nicht mit den Argumenten zur Sache verwechselt werden, die angeführt werden können, um eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten. Die Anwendung von Artikel 9, dritter Absatz beinhaltet also eine doppelte Untersuchung:

- 1° Bezüglich der Ordnungsmäßigkeit oder Zulässigkeit des Antrages: Ob es außergewöhnliche Umstände gibt, um die Nichtbeantragung der Erlaubnis im Ausland zu rechtfertigen und wenn ja, ob diese akzeptabel sind. Wenn hervorgeht, dass solche außergewöhnlichen Umstände nicht vorhanden sind, kann der Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nicht berücksichtigt werden.
- 2° Bezüglich der Begründetheit des Antrages: Ob es Gründe gibt, den Ausländer zu ermächtigen, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten. Diesbezüglich verfügt der Minister über eine breite Beurteilungsbefugnis.

Bevor untersucht wird, ob es ausreichend Gründe gibt, um der antragstellenden Partei eine vorläufige Aufenthaltserlaubnis zu gewähren, muss die beklagte Partei überprüfen, ob der Antrag ordnungsgemäß eingereicht wurde, nämlich ob es akzeptable außergewöhnliche Umstände gibt, um die Ausstellung der Aufenthaltserlaubnis in Belgien zu rechtfertigen.

Der Ausländer muss in seinem Antrag klar und deutlich angeben, welche außergewöhnlichen Umstände ihn daran hindern, seinen Antrag beim diplomatischen Dienst im Ausland einzureichen. Aus seiner Darstellung muss deutlich hervorgehen, worin das angeführte Hindernis genau besteht. Die antragstellende Partei hat in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis vom 29. März 2007 unter „**Außergewöhnliche Umstände**“ Folgendes dargelegt:

„Außergewöhnliche Umstände:

Aktuelle Situation in SIERRA LEONE

Der Antragssteller stammt aus dem Grenzgebiet zu Guinea. Dort gibt es zurzeit Unruhen, sodass auf Grund der generellen Situation in SIERRA LEONE es für den Antragssteller nicht möglich ist, seinen Antrag dort zu stellen.

Gesamtkontext:

In den bisherigen Entscheidungen hat das Ausländeramt die Gesamtsituation des Antragsstellers nicht berücksichtigt, die als solche schon als besonderer Umstand gewertet werden kann.

Der Antragssteller kam alleine als 15-Jähriger nach BELGIEN, wurde durch eine Parlamentarierin aufgegriffen und war Gegenstand einer Frage im Parlament.

Der Antragsteller hat vollkommen auf sich allein gestellt rund 6 Jahre in Belgien verbracht (er wurde durch die Deutschsprachige Gemeinschaft unterstützt).

Mit anderen Worten hat der Antragssteller einen Großteil seiner Jugend in BELGIEN verbracht, sich einen Freundeskreis und eine Persönlichkeit aufgebaut.

Artikel 23 sieht vor, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Den Antragssteller nunmehr zwingen, das Land zu verlassen, würde einen Verstoß gegen diese Bestimmung darstellen.

Vorliegender Antrag ist daher als für zulässig zu erklären.

Aus den Unterlagen, die dem Ausländeramt bereits vorliegen, geht zudem hervor, dass sich I.K. in EUPEN besten integrieren konnte.

Weitere entsprechende Unterlagen werden in Kürze nachgereicht.

*Aus diesen Gründen und allen Anderen bittet der Antragssteller, dass sein Aufenthalt in BELGIEN in Anwendung von **Artikel 9.3 des Gesetzes vom 15.12.1980 reguliert** wird.“*

Im vorliegenden Fall wurde der Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis für unzulässig erklärt, was bedeutet, dass die außergewöhnlichen Umstände, auf die sich die antragstellende Partei beruft, um zu rechtfertigen, weshalb sie keinen Antrag auf vorläufige Aufenthaltserlaubnis in ihrem Herkunftsland eingereicht hat, nicht angenommen oder bewiesen wurden. Die beklagte Partei hat den angefochtenen Beschluss wie folgt begründet:

„Die erwähnten Elemente bilden keinen außergewöhnlichen Umstand, der erklärt, weshalb die betroffene Person den Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nicht durch Mittel vom üblichen Verfahren einreichen können, nämlich durch den diplomatischen oder konsularischen Post, der zuständig ist für den Wohnsitz oder den Aufenthaltsort im Ausland.“

Die Tatsache, dass die betroffene Person alleine als 15-jähriger nach Belgien kam, seit 2002 in Belgien lebt, rund fünf Jahre in Belgien verbracht, integriert wäre und sich einen Freundeskreis und eine Persönlichkeit aufgebaut hat, ist an sich nicht außergewöhnlich und rechtfertigt die Tatsache, dass der Regularisierungsantrag in Ausführung von Artikel 9 des Gesetzes vom 1980 in Belgien eingereicht wird, nicht.

Die betroffene Person wusste, dass sein Aufenthalt nur vorläufig, im Rahmen des Asylverfahrens, zugelassen wurde und dass sie im Fall einer negativen Entscheidung das Land verlassen musste. Am 28/05/2002 wurde sein Asylantrag abgeschlossen mit einer bestätigenden Entscheidung der Weigerung des Aufenthalts durch das Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose. Die betroffene Person hat die erste Anweisung (notifiziert am 16.04.2002) das Staatsgebiet zu verlassen nicht ausgeführt und seitdem ist sein Aufenthalt in Belgien illegal. Auch die zweite Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen (notifiziert am 15.03.2007), ausgestellt infolge der Abweisung der vorigen Aufenthaltserlaubnis, hat er nicht ausgeführt. Ein längerer illegaler Aufenthalt gibt keine Rechte mit Rücksicht auf eine Regularisierung.

Die Dauer des Verfahrens - kein zwei Monate - war auch nicht so lang, dass sie als unbillig lang betrachtet werden kann.

Der Betroffene behauptet weiter, dass er als Minderjähriger alleine nach Belgien kam. Die Radiographie seines Handgelenks am 08.04.2002 zeigte jedoch dass er damals schon volljährig war.

Schließlich meint der Betroffene, dass man ihn nicht kann zwingen, das Land zu verlassen weil dies einen Verstoß gegen Artikel 23 darstelle. Grundgesetzartikel 23 sieht vor, dass jeder das Recht hat, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Der Betroffene beweist allerdings nicht auf welche Weise eine Rückkehr ins Herkunftsland einen Verstoß gegen diesen Grundgesetzartikel darstellen würde.“

In ihrer Darlegung des vierten Grundes führt die antragstellende Partei in einem ersten Teil an, dass es nicht korrekt sei, dass im angefochtenen Beschluss festgestellt wird, dass sie die erste Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen, ihr am 16. April 2002 notifiziert, nicht ausgeführt hat und seitdem ihr Aufenthalt in Belgien illegal ist, da die Entscheidung des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose eine Nicht-Rückführungsklausel vorsah und dass der Jugendrichter in Eupen darüber hinaus in verschiedenen Entscheidungen die Ausweisung der antragstellenden Partei untersagt habe. Sie behauptet, dass sie erst am 24. Januar 2007, nachdem sie den subsidiären Schutzstatus beantragt hatte, aufgefordert worden sei, das Land zu verlassen, da die Nicht-Rückführungsklausel nicht mehr aktuell war, dass sie vorher nie aufgefordert worden sei, das Land zu verlassen und dass die Nicht-Rückführungsklausel nicht widerrufen worden sei, sodass der Beauftragte des Ministers nicht auf einen illegalen Aufenthalt ab 2002 schließen könne.

Der Rat weist an erster Stelle darauf hin, dass die antragstellende Partei in ihrem Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nur in der Darlegung der Fakten die Nicht-Rückführungsklausel erwähnt, aber diese Klausel im Teil ihres Antrages, der die außergewöhnlichen Umstände betrifft, nicht erörtert. Das Ausweisungsverbot, auferlegt vom Eupener Jugendrichter in der Entscheidung vom 13. Juli 2001 und in weiteren Entscheidungen, die die antragstellende Partei in ihrem Antrag erwähnt, wird sogar nirgendwo im Antrag auf Aufenthaltserlaubnis angeführt.

Darüber hinaus muss betont werden, dass der angefochtene Beschluss korrekt festgestellt hat, dass die antragstellende Partei die erste Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 16. April 2002 nicht ausgeführt hat und sich seitdem illegal in Belgien aufhält. Die Erwägung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose im bestätigenden Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung vom 28. Mai 2002, dass er es als nicht opportun erachtete, die antragstellende Partei unter den damaligen Umständen nach Sierra Leone, Guinea und Liberia zurückzuführen, ändert nichts an der Tatsache, dass die antragstellende Partei einen Beschluss zur Aufenthaltsverweigerung mit Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen bekommen hatte und dass sie sich bei Nichtausführung dieser Anweisung illegal in Belgien aufhielt und aufhält. Die antragstellende Partei kann deshalb nicht anführen, dass sie vor dem Beschluss vom 24. Januar 2007, in dem besagt wird, dass das Generalkommissariat

die Nicht-Rückführungsklausel rückgängig gemacht hat, nie aufgefordert wurde, das Land zu verlassen, wenn die Tatsache berücksichtigt wird, dass sie bereits in der Anweisung das Staatsgebiet zu verlassen vom 16. April 2002 aufgefordert wurde, das Land zu verlassen. In dem Maße, dass die antragstellende Partei betont, dass die Nicht-Rückführungsklausel nicht widerrufen worden war, merkt der Rat an, dass im angefochtenen Beschluss auch nirgendwo besagt wird, dass diese Klausel widerrufen sei.

In einem zweiten Teil verweist die antragstellende Partei auf die Tatsache, dass im angefochtenen Beschluss angeführt wird, dass sie bereits volljährig gewesen sei, als sie nach Belgien kam und dies aus einer Radiografie ihres Handgelenks vom 8. April 2002 hervorgehen würde. Die antragstellende Partei behauptet, dass diese Begründung nicht stichhaltig sei, da der Jugendrichter, aufgrund der Tatsache, dass er sich mit der Angelegenheit befasst hat, ihr Alter bestätigt habe. Sie führt auch an, dass darüber hinaus die angewandte Methode, nämlich die Festlegung des Alters aufgrund von Röntgenaufnahmen, medizinisch und wissenschaftlich weder fundiert, noch präzise sei und als Ergebnis nur eine ungefähre Schätzung des Alters zwischen 18 und 19 Jahren erbrächte. Die antragstellende Partei behauptet, dass nicht erläutert werde, inwiefern diese Methode eine genaue Bestimmung des Alters erlaube, inwiefern ihre ethnologische Herkunft berücksichtigt worden sei und wie präzise eine solche Methode sei. Schließlich behauptet die antragstellende Partei, dass eine genaue Altersbestimmung nicht möglich sei und dass lediglich sehr ungefähre Schätzungen möglich seien.

Der Rat weist auf seine bei der Untersuchung des zweiten Grundes gemachte Feststellung hin und betont nochmals, dass die antragstellende Partei sich im zweiten Teil ihres vierten Grundes gegen ein überflüssiges Motiv richtet, sodass eine eventuelle Unregelmäßigkeit dieser Grundlage nicht derart ist, dass sie den angefochtenen Beschluss beeinträchtigen kann.

Außerdem weist der Rat nochmals darauf hin, dass der Beauftragte des Ministers nicht verpflichtet ist, „weiter“ zu begründen. Der Beauftragte hat sich auf den Feststellungen eines Gutachters auf der Grundlage der durchgeführten Handgelenksradiografie gestützt und muss im angefochtenen Beschluss keine weiteren Erwägungen betreffend der angewandten Methode anführen.

Unter Berücksichtigung des oben Genannten macht die antragstellende Partei weder im ersten, noch im zweiten Teil irgendwie plausibel, dass die Begründung des angefochtenen Beschlusses nicht angemessen ist und der Beauftragte des Ministers nicht vernünftigerweise zu den im angefochtenen Beschluss erfolgten Feststellungen kommen konnte. Die Tatsache, dass die antragstellende Partei mit den Schlussfolgerungen des Beauftragten des Ministers nicht einverstanden ist, genügt jedoch nicht, um die Motive zu widerlegen. Der Beauftragte des Ministers hat im vorliegenden Fall alle sachdienlichen Fakten überprüft, die er notwendig erachtet, um seinen Beschluss zu treffen. Der angefochtene Beschluss stützt sich auf sachdienliche, triftige, angemessene und einschlägige Motive. Die von der antragstellenden Partei angeführten Beschwerden machen keineswegs plausibel, dass der Beauftragte des Ministers nicht vernünftigerweise zu dem angefochtenen Beschluss gekommen ist.

Der vierte Grund ist unbegründet.

3.5. Aus dem oben Genannten geht hervor, dass diese Sache nur eine kurze Verhandlung erfordert hat. Es gibt daher Grund, Artikel 36 des Königlichen Erlasses vom 21. Dezember 2006 zur Festlegung des Verfahrens vor dem Rat für Ausländerstreitsachen anzuwenden. Der Aussetzungsantrag, als Akzessorium der Nichtigkeitsklage, wird deshalb zusammen mit der Nichtigkeitsklage abgelehnt.

AUS DIESEN GRÜNDEN BESCHLIEßT DER RAT FÜR AUSLÄNDERSTREITSACHEN:

Einzigter Artikel

Der Aussetzungsantrag und die Nichtigkeitsklage werden abgelehnt.

Also in Brüssel in öffentlicher Sitzung am neunundzwanzigsten April zweitausendneun verkündet von:

Frau Ch. BAMPS, Kammerpräsidenten,

Herrn M. DENYS, Greffier.

Der Greffier,

Der Präsident,

M. DENYS.

Ch. BAMPS.